



Sitzung vom 9. Dezember 2025

BESCHLUSS NR. 512 / L2.01.00

Reglement über das öffentliche Beschaffungswesen der Stadt Uster (vormals Submissionsreglement)

Totalrevision Genehmigung

Ausgangslage

Nachdem die Submissionsverordnung der Stadt Uster aus dem Jahre 1983 mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 9. Februar 1998 formal ausser Kraft gesetzt wurde, genehmigte der Stadtrat am 15. Februar 2000 mit SR-Beschluss Nr. 91 den Erlass von städtischen Submissionsrichtlinien. Diese wurden in der Folge mit den SR-Beschlüssen Nr. 98 vom 9. März 2004, Nr. 335 vom 24. August 2010, Nr. 32 vom 25. Januar 2011 und Nr. 39 vom 4. Februar 2020 revidiert und genehmigt.

Am 20. März 2023 hat der Kanton Zürich per Gesetz den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (BeiG IVÖB) beschlossen. Dieser Schritt macht eine Anpassung des aktuell geltenden Submissionsreglements erforderlich.

Die Abteilung Finanzen ist für die Einführung und Umsetzung des Submissionsreglements der Stadt Uster verantwortlich. Im Auftrag der Abteilung Finanzen obliegt diese Aufgabe dem Geschäftsfeld Liegenschaften.

Das Reglement gilt für alle öffentlichen Aufträge, die durch die Stadt Uster vergeben werden. Es fasst die wichtigsten Punkte im öffentlichen Beschaffungswesen zusammen, regelt die Zuständigkeiten bei der Stadt Uster und trifft ergänzend zu den gesetzlichen Grundlagen submissionsrechtliche Regelungen.

Kompetenzzentrum Öffentliches Beschaffungswesen

Mit SR-Beschluss Nr. 39 vom 4. Februar 2020 hat das Geschäftsfeld Liegenschaften ein Kompetenzzentrum für das öffentliche Beschaffungswesen eingeführt, das die Vergabestellen der gesamten Stadt Uster auf Anfrage unterstützt. Die Vergabestellen melden wesentliche Erkenntnisse aus der Durchführung von Beschaffungen dem Kompetenzzentrum.

Das Geschäftsfeld Liegenschaften stellt sicher, dass alle Vergabestellen der Stadt Uster über Neuerungen im Bereich des Submissionswesens informiert werden und organisiert regelmässig, sowie zusätzlich bei Bedarf, Schulungsveranstaltungen. Die Vergabestellen verwenden grundsätzlich die zur Verfügung gestellten Vorlagen. Die Vorlagen orientieren sich an häufigen und typischen Beschaffungen im Bereich Hoch- und Tiefbauleistungen. Bei der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen, die nicht zu solchen Standardfällen zählen, müssen sich die Vergabestellen eigenständig über die besonderen Anforderungen informieren.

Änderungen

Diese Gelegenheit wurde genutzt, um das bestehende Reglement zusammen mit dem Leitfaden und den drei Merkblättern umfassend zu überarbeiten. Ziel war es, eine kompaktere und zeitgemäss Version zu erstellen, welche die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen und Verfahrensgrundsätze klar und verständlich zusammenführt. Nebst dem Reglement wurden auch sämtliche Vorlagen für die verschiedenen Vergabeverfahren überarbeitet und an das Corporate Design der Stadt Uster angepasst. Diese umfangreiche Überarbeitung wurde in enger Zusammenarbeit mit RA Daniela Lutz, Frauenfeld, durchgeführt.



Umbenennung

Die revidierte Fassung des Reglements basiert auf kantonalem Recht im öffentlichen Beschaffungswesen. Aus diesem Grund wird der Name des «Submissionsreglements» geändert in «Reglement über das öffentliche Beschaffungswesen der Stadt Uster». Mit der Umbenennung soll klarer zum Ausdruck gebracht werden, dass das Reglement den gesamten Prozess des öffentlichen Beschaffens der Stadt Uster abdeckt und damit eine weitergehende Funktion erfüllt als bisher.

Bezug zur Richtlinie für eine nachhaltige Beschaffung

Bei der Überarbeitung des «Reglements für das öffentliche Beschaffungswesen der Stadt Uster» wurde geprüft, ob und in welcher Form die «Richtlinie für eine nachhaltige Beschaffung» (ehem. Einkaufsempfehlung) darin integriert werden kann. Dabei konnten die bisher in den Richtlinien formulierten Grundsätze und rechtlichen Aspekte ins neue Reglement übernommen und aktualisiert werden. Dabei wird im «Reglement für das öffentliche Beschaffungswesen der Stadt Uster» direkt auf die «Richtlinien für eine nachhaltige Beschaffung der Stadt Uster» verwiesen.

Zuständigkeit

Gemäss Art. 33 der Gemeindeordnung 2022 der Stadt Uster (GO) ist der Stadtrat zuständig für den Erlass oder die Änderung von Reglementen soweit sie nicht in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates oder einer anderen Behörde fallen.

Da der Gemeinderat gemäss Art. 21 GO für den Erlass und Änderung wichtiger Rechtssätze zuständig ist – worunter die Revision des Reglements über das öffentliche Beschaffungswesen nicht zählt – und Kompetenz einer anderen Behörde nicht gegeben ist, ist der Stadtrat für den Erlass des vorliegenden Reglements vom 9. Dezember 2025 zuständig.

Weiteres Vorgehen und Inkraftsetzung

Nach der Genehmigung durch den Stadtrat ist das «Reglement für das öffentliche Beschaffungswesen der Stadt Uster» amtlich zu publizieren und während 30 Tagen öffentlich zur Einsichtnahme aufzulegen. Innert dieser Frist besteht die Möglichkeit, gegen das Reglement beim Bezirksrat Rekurs einzulegen und Rügen anzubringen. Sollte die Rekursfrist ohne Einsprachen verstreichen, wird das «Reglement für das öffentliche Beschaffungswesen der Stadt Uster» auf den 1. Februar 2026 in Kraft treten.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Das «Reglement für das öffentliche Beschaffungswesen der Stadt Uster» wird genehmigt. Es ersetzt das «Submissionsreglement» (Nr. 711.1) vom 4. Februar 2020.
2. Primarschulpflege und Sozialbehörde werden eingeladen, eine Regelung zu erlassen, dass sie das neue Reglement übernehmen.
3. Das Geschäftsfeld Liegenschaften wird beauftragt, das «Reglement für das öffentliche Beschaffungswesen der Stadt Uster» amtlich zu publizieren und während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.
4. Das «Reglement für das öffentliche Beschaffungswesen der Stadt Uster» tritt am 1. Tag des Folgemonats nach Eintreten der Rechtskraft in Kraft.
5. Mitteilung als Protokollauszug an



Sitzung vom 9. Dezember 2025 | Seite 3/3

- Stadtrat
- Verwaltungsleitung
- Abteilung Finanzen
- Abteilung Finanzen, GF Liegenschaften
- Gesamtverwaltung, Stadtkanzlei, zur Nachführung der Gesetzessammlung
- Abteilung Präsidiales
- Abteilung Bau
- Abteilung Bildung
- Abteilung Sicherheit
- Abteilung Soziales
- Abteilung Gesundheit

öffentlich